

Friedhofreglement, Gebührenordnung

gemäss Art. 27 und Art. 28 des Friedhofreglementes

gültig ab 1. Juli 1999

Stand 1. Dezember 2005

Gebührenordnung

Art. 1 Konzession

Kinder-, Reihen-, und Gemeinschaftsurnengräber sind auf die Dauer der Grabesruhe gebührenfrei.

Familiengräber (Art. 27 c FR)

Konzessionsdauer 25 Jahre, Verlängerung möglich
je Grabstätte

Fr. 2'000.--

Urnennische (inkl. Platte, Doppelnische, Art. 27 c FR)

Konzessionsdauer 15 Jahre, Verlängerung möglich
pro Urnennische

Fr. 750.--

Urnengrab

Konzessionsdauer 15 Jahre, Verlängerung möglich
pro

1er Grab (Art. 27 c FR)

Fr. 350.--

2er Grab (Art. 27 c FR)

Fr. 550.--

4er Grab (Art. 27 c FR)

Fr. 900.--

Pflichtgebühr zum Erreichen der amtlichen Grabesruhe nach

Ablauf der Konzessionsdauer je Jahr und Grabstätte

bei Familiengräbern

Fr. 100.--

bei Urnennischen und Urnengräbern

Fr. 20.--

Gebühr für auswärts wohnhafte Personen gemäss

Art. 27 e des Friedhofsreglementes

(für alle Bestattungsarten)

Fr. 650.--

Art. 2 Bestattung

Es werden folgende Bestattungsgebühren erhoben (Art. 27 a FR):

Erdbestattung in Familiengrab

Fr. 750.--

Erdbestattung in Reihengrab

Fr. 600.--

Für Erdbestattungen in Kindergräber und Urnenbeisetzungen werden keine Bestattungsgebühren erhoben.

Art. 3 Entschädigung für die einmalige Grundbepflanzung, Umrandung und Unterhalt der Gräber (Art. 27 b und Art. 27 d FR)

a) Reihengrab (Unterhalt zu Lasten der Angehörigen)

Humusieren des Grabhügels, Liefern und Setzen von Cotoneaster für die Umrandung, Liefern und Versetzen von Trittplatten, Einfassen mit Granitstellriemen, Liefern und Setzen von Thujapflanzen für die Grabtrennung, Erstellen Fundament für das Grabdenkmal

Fr. 500.--

b) Urnengrab (Unterhalt zu Lasten der Angehörigen)

Einfassen mit Granitstellriemen, Liefern und Setzen von Cotoneaster, Liefern und Setzen von Thujapflanzen für die Schildeinfassung

Fr. 150.--

- c) Gemeinschaftsurnengrab (Unterhalt zu Lasten des Bezirks) einmaliger Beitrag an den Grabunterhalt, beinhaltend Bepflanzung der Blumenrabatte, rasenmähen, setzen und schneiden des Thujahages, einmaliger Beitrag für die Beschriftung Fr. 800.-- ¹
- d) Urnengrab der Unbekannten (Unterhalt zu Lasten des Bezirks) einmaliger Beitrag an den Grabunterhalt, beinhaltend Bepflanzung der Rabatte (keine Beschriftung möglich) Fr. 250.-- ²

Art. 4 Allgemeine Todesfallkosten

¹Sämtliche anderen allgemeinen Todesfallkosten, wie z.B.:

- Kosten des Bestattungsinstitutes
- Kremationskosten
- Todesanzeige
- Danksagungskarten, Foto usw.

gehen zulasten der Angehörigen oder der Erbegemeinschaft.

²Für die Benützung der Friedhofskapelle und des Kühlkatafalken werden keine Gebühren erhoben.

NAMENS DES BEZIRKSRATES KÜSSNACHT

Der Bezirksammann

Der Landschreiber

Franz Kirchhofer

Wolfgang Lüönd

genehmigt mit Bezirksratsbeschluss Nr. 140 vom 7. Juli 1999

¹ Änderung gemäss BzRB Nr. 408/2002

Gebührenanpassung genehmigt mit BzRB Nr. 408/2002 in Rechtskraft ab 1. Januar 2003

² Änderung gemäss BzRB Nr. 584/2005

Gebührenanpassung genehmigt mit BzRB Nr. 584/2005 in Rechtskraft ab 1. Dezember 2005